

Merkblatt zur Durchführung der Kontrollen an Milchviehausstellungen

Allgemein

- Die Kontrollkommission soll aus mind. 3 Personen bestehen.
- Mehrheitsentscheide werden nach Kollegialitätsprinzip gegen aussen vertreten.
- Wenn immer möglich sind die Kontrollkommissionsmitglieder nicht selbst Aussteller an der Ausstellung oder bei der jeweiligen Rasse.
- Die Vorringkontrolle ist das zentrale Element der Überwachung. So wird sie umgesetzt:
 - lokale Ausstellung: 1 - 2 Personen
 - regionale Ausstellung: 1 - 2 Personen*
 - nationale und kantonale Ausstellung: 2 - 3 Personen**
- * *davon mindestens eine ausgebildete Person aus der entsprechenden Liste*
- ** *davon mindestens 2 ausgebildete Personen aus der entsprechenden Liste*
- Die übrigen Kommissionsmitglieder kontrollieren im Stall, halten sich auf der Tribüne auf oder wechseln sich mit der Eingangskontrolle beim Ring ab.
- Zur Kontrolle ist ein Rundgang im Stall nach der Ausstellung empfohlen (Euteroedeme).
- Die Vorgaben des Kantonstierarztes und des ASR-Reglements sind einzuhalten.
- Die Ultraschall-Untersuchungen erfolgen ausschliesslich vor dem Betreten des Rings (Rangierung, Schöneuterwettbewerb, Championwahlen etc.). Liegt die letzte Ultraschall-Untersuchung weniger als 1 Stunde zurück, ist auf eine erneute Kontrolle zu verzichten.

Vorgehen bei Verstössen ohne Sperre

- Bei Verstössen gegen das Ausstellungsreglement entscheidet die Kontrollkommission aufgrund des Sanktionsschemas (siehe weiter).
- Die Sanktionen müssen von 3 Kommissionsmitgliedern entschieden werden.
- Für jedes sanktionierte Tier/jeden sanktionierten Aussteller muss ein Sanktionsformular ausgefüllt werden.
- Bei verbalen Aussetzern gegen die Kontrollkommission, ruhig und bestimmt bleiben. Solche Verstösse müssen im Ausstellungsbericht festgehalten werden.

Art. VII Bst. d: Wird ein Verstoß festgestellt, sind die Entscheide der Kontrollkommission endgültig und können nicht angefochten werden.

Vorgehen bei Sanktionen mit Sperre

- Bei Verstößen gegen das Ausstellungsreglement, entscheidet die Kontrollkommission aufgrund des Sanktionsschemas (siehe weiter).
- Die Sanktionen/Sperren müssen von 3 Kommissionsmitgliedern auf der Basis von Beweisen entschieden werden.
- Für jedes sanktionierte Tier/jeden sanktionierten Aussteller muss ein Sanktionsformular ausgefüllt werden.
- Der Aussteller ist über das Rekursrecht bei der ASR zu informieren.
- Der Ausstellungsbericht ist zusammen mit dem Sanktionsformular und den Beweisunterlagen an die ASR-Geschäftsstelle zu senden.

Art. VII Bst. d: (..). Gegen eine Ausstellungssperre kann bei der Rekurskommission der ASR Einsprache erhoben werden. → Rekursreglement beachten

Einzureichende Dokumente und Fristen

Folgende Dokumente sind innerhalb von 10 Tagen per Post an die **ASR Geschäftsstelle**, Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen einzureichen:

- Ausstellungsbericht (komplett ausgefüllt)
- Behandlungsjournal Kopie (Unterzeichnet vom Ausstellungstierarzt, sofern Behandlungen)
- Sanktionsformulare und Beweismaterialien (nur bei Verstößen)

Sanktionsschema bei Verstößen		
Verstoss	Massnahmen	
Anwenden oder Verabreichen von verbotenen Substanzen oder Präparaten sowie jegliche prophylaktische medizinische Behandlung. Anwenden oder Verabreichen von medizinischen Substanzen oder Präparaten ohne tierärztliche Kontrolle.	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb • 13 Monate Ausstellungssperre für Aussteller 	
Das Einsetzen von Fremdkörpern irgendwelcher Art und das Verabreichen von Substanzen in den Pansen mittels Sonde (Drenching)		
Einbinden der Sprunggelenke sowie der Entzug von Gewebeflüssigkeit im Bereich der Sprunggelenke		
Eingriff zur Veränderung der natürlichen Form des Euters		
Missachten der Anweisungen der Kontrollkommission		
Nicht bedarfsgerechte Haltung, Fütterung oder Wasserversorgung		<p>Wird das Problem sofort korrigiert → keine Sanktion</p> <p>Ansonsten oder im Wiederholungsfall → Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb → 13 Monate Ausstellungssperre für Aussteller</p>
Topline über 4 cm	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb • Verwarnung des Ausstellers 	
Ankleben von Haaren (Ausnahme Schwanzquaste)		
Verwendung von Eis zur Kühlung des Euters		
Teilweise Entleeren des Euters mit Sonde		
Veränderung der Zitzenform		
Versiegelung der Zitzen mit nicht erlaubten Produkten (siehe Anhang 1)		
Überfülltes Euter (visuelle Kriterien: z.B. fehlendes Zentralband)		<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb • Komplettes Melken
Ödem laut tierärztlichem Befund (Ultraschall oder visuelle Kontrolle)		<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb • Komplettes Melken

Alle Reglemente und Formulare sind unter www.asr-ch.ch abrufbar